



9-N-038/4

Bearbeiter (0 27 42) 9025 Durchwahl Datum
Frau Fuchs, Zi.52 37220 1.August 2003

Betrifft:

LDW.FACHSCHULE PYHRA, MGde Pyhra; 2 Eichen, GrSt 243/2,
1 Eiche, 1 Roßkastanie, GrSt 327/1, KG Heuberg – Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten **erklärt** die nachfolgend angeführten Naturgebilde zu **Naturdenkmälern**:

2 Eichen, GrSt 243/2, EZ 99, KG 19480 Heuberg, MGde Pyhra,

1 Roßkastanie und

1 Eiche, GrSt 327/1, EZ 81, KG 19480 Heuberg, MGde Pyhra;

Eigentümerin Land NÖ (Verwaltung der Ldw. Lehranstalten), Adr.: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landwirtschaftliche Bildung und Weinwirtschaft (LF2), Landhausplatz 1, 3109 St.Pölten bzw.

Ldw.Fachschule Pyhra, Heuberg/Kymbbergerstraße 4, 3143 Pyhra.

Die laufenden **Pflegemaßnahmen** und deren Kosten werden von der Ldw.Fachschule Pyhra übernommen; soweit die Aufwendungen nicht über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen.

Die Naturgebilde beschreiben sich wie folgt:

GrSt 243/2, KG Heuberg:

2 EICHEN – je Höhe ca. 25 m, Alter ca. 120 Jahre, Stammdurchmesser ca. 1,50 m, Form geradschäftig, in einer Höhe von ca. 15 m Beginn einer wuchtigen ausladenden Krone; augenscheinlich vital, geringer Todholzanteil in der Krone.

Die beiden Bäume befinden sich auf der Landesstraße von Pyhra nach Fahrafeld, nach der Ldw.Fachschule neben Agrarweg, welcher zum Wirtschaftsgelände der Schule führt; erster Baum direkt neben der Landesstraße (ca. 50 m unterhalb), zweiter Baum oberhalb eines Teiches.

GrSt 327/1, KG Heuberg:

1 ROSSKASTANIE – Höhe ca. 20 m, Alter ca. 60 Jahre, Stammdurchmesser ca. 0,50 m, Form: in ca. 2 m Höhe verzweigt sich die Kastanie in zahlreiche Kronenäste.

1 EICHE – Höhe ca. 25 m, Alter ca. 70 Jahre, Stammdurchmesser ca. 60 cm, Form: in ca. 1,80 m Höhe beginnt eine kugelig ausgeformte Krone von der tiefreichende Äste ausgehen, nach Westen wird die Krone von der westlich stockenden Kastanie und einer Linde (kein Naturdenkmal) begrenzt.

Parteienverkehr: Dienstag, Donnerstag und Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteiverkehr Dienstag von 16 - 19 Uhr

Telefon: 02742/9025 – Telefax: 02742/9025 DW 37000 (Mo - Do 07:30 - 15:30, Di bis 19 Uhr, Fr 07:30 - 13:00)
e-mail: post.bhstpoelten@noel.gv.at — DVR 0032441

Die beiden Bäume befinden sich neben der Landesstraße welche von Pyhra nach Fahrafeld führt, und zwar nördlich der Straße, im Bereich der Ldw.Fachschule Pyhra direkt östlich eines Marterls.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Absatz 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

§ 56 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG)

Hinweis

Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Behörde kann Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.

Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglichster Schonung seines Bestandes zu treffen.

Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmales haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen. (§ 12 Absatz 3-7 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000)

Begründung

Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, können mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden.

Durch das Ermittlungsverfahren des Amtssachverständigen für Naturschutz wurde festgestellt, daß die Naturdenkmalerklärung darum gerechtfertigt ist, da die Bäume der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen.

Die Übernahme der laufenden Pflegemaßnahmen und deren Kosten wurde vor Erlass des Unterschutzstellungsbescheides abgeklärt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automatisationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch

- möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat.),
 - einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
 - eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an

- 1) das Land NÖ (Verwaltung der Ldw. Lehranstalten), Adr.: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landwirtschaftliche Bildung und Weinwirtschaft (LF2), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
- 2) die Ldw. Fachschule Pyhra, z.Hd. Herrn Dir. Ing. Karl Stiefsohn, Heu-berg/Kyrnbergstraße 4, 3143 Pyhra
- 3) die MGde Pyhra, z.Hd. Herrn Bürgermeister
- 4) die NÖ Umwelthanwaltschaft, „Tor zum Landhaus“, Wiener Straße 54, 3109 St.Pölten
- 5) die Bezirksforstinspektion St.Pölten , z.Hd. Herrn Amtssachverständigen für Naturschutz, im Hause
- 6) das Bezirksgericht St.Pölten, Abteilung Grundbuch, 3100 St. Pölten
- 7) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz (RU5), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten (2-fach)

Für den Bezirkshauptmann
Mag. R i e m e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Tuchler

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St.Pölten, am 1.Dezember 2003

Für den Bezirkshauptmann



(Mag. Torinek)